

---

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

---

Im Februar 2022

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit der **Kassen-Nachschau** steht dem Fiskus ein starkes Instrument zur Verfügung. Wir fassen zusammen, wie Sie sich auf den Überraschungsbesuch eines Prüfers vorbereiten können. Außerdem zeigen wir, worauf Sie achten sollten, wenn Sie Ihren Arbeitnehmern **Arbeitskleidung** überlassen. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie **Kleinbetragsrechnungen** bei elektronischen Kassensystemen aufzubewahren sind.

#### Überraschungsbesuch

### Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

Seit 2018 dürfen Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche Kassen-Nachschauen durchführen. Finanzbeamte dürfen in diesem Rahmen **unangekündigt** überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Überprüft wird bei diesen Überraschungsbesuchen auch, ob im Kassensystem eine ordnungsgemäß zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung eingesetzt wird. Die Prüfer beobachten die Bedienung der Kasse in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen oft sogar vorab verdeckt und führen Testkäufe durch, um zu überprüfen, ob Belege korrekt ausgegeben werden.

**Hinweis:** Stößt der Prüfer im Rahmen der Kassen-Nachschau auf Unstimmigkeiten, darf er direkt und ohne vorherige Prüfungsanord-

nung zu einer Betriebsprüfung übergehen, die dann zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

Unternehmen der Bargeldbranche sollten die Abläufe einer Kassen-Nachschau vorab mit ihrem Personal und ihrem steuerlichen Berater durchsprechen und sich gezielt auf solche Überraschungsbesuche des Finanzamts vorbereiten. So sollte unter anderem geklärt werden, wer Auskünfte erteilen bzw. Unterlagen herausgeben darf und wo die Bedienungsanleitungen der Kasse liegen. Darüber hinaus sollten Unternehmer, die noch nicht über eine aussagekräftige **Verfahrensdocumentation** verfügen, deren Erstellung schnellstens nachholen.

**Hinweis:** Bei dieser Dokumentation unterstützen wir Sie selbstverständlich. Falls Sie einer Kassen-Nachschau unterzogen werden,

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Überraschungsbesuch:** Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen..... 1
- ☑ **Elektromobilität:** Welche Steuervorteile gelten für dienstliche E-Autos und E-Bikes? ..... 2
- ☑ **Arbeitsmittel:** Worauf ist bei der Überlassung von Arbeitskleidung zu achten? ..... 2
- ☑ **Vorsteuerabzug:** Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln..... 3
- ☑ **Vollverzinsung:** Wie sind Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen? ..... 3
- ☑ **Corona-Pandemie:** Billigkeitsregelung für Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers..... 3
- ☑ **Familienheim:** Erbschaftsteuerbefreiung erfordert keine „Blitzrenovierung“ ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie sind Kleinbetragsrechnungen aufzubewahren? ..... 4

sollten Sie uns schnellstmöglich kontaktieren, damit die Nachschau von uns begleitet werden kann. Der Prüfer ist allerdings nicht verpflichtet, auf unser Eintreffen zu warten.

## Elektromobilität

---

### Welche Steuervorteile gelten für dienstliche E-Autos und E-Bikes?

Seit August 2021 sind auf deutschen Straßen nach Statistiken des Bundeswirtschaftsministeriums erstmals **1 Mio. Elektrofahrzeuge** unterwegs. Ein Grund für das große Interesse an der Elektromobilität dürfte auch die finanzielle Unterstützung sein, die der Staat für die Anschaffung von E-Autos gewährt: Bis Ende 2025 wird der Kauf von E-Autos noch mit bis zu 9.000 € bzw. von Plug-in-Hybriden mit bis zu 6.750 € gefördert. Hinzu kommen steuerliche Vergünstigungen, die bereits seit 2020 für dienstliche Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge sowie für dienstliche E-Bikes gelten:

- **Steuervorteile für E-Bikes:** Werden Arbeitnehmern Fahrräder und E-Bikes per Gehaltsumwandlung überlassen (Herabsetzung des Barlohns und Überlassung des Fahrrads), unterliegt der geldwerte Vorteil, der sich aus der privaten Nutzung ergibt, der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Seit dem 01.01.2020 ist dieser aber nur noch mit monatlich 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads zu versteuern. Für Modelle, die vor dem 01.01.2020 überlassen wurden, werden monatlich hingegen noch 1 % bzw. 0,5 % des Listenpreises veranschlagt. Steuer- und beitragsfrei ist die private Nutzung des Fahrrads hingegen dann, wenn dessen Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Anders als bei Dienstwagen muss bei der Überlassung dienstlicher (Elektro-) Fahrräder der Weg zur Arbeit zudem nicht versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann aber die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg in Höhe von 0,30 € bzw. 0,35 € je Kilometer als Werbungskosten absetzen. Von dieser Regelung können auch Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende mit betrieblichen (Elektro-)Rädern profitieren, denn sie müssen für die private Nutzung weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.
- **Steuervorteile für E-Dienstwagen:** Sofern Arbeitnehmer einen E-Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, sind seit dem 01.01.2020 bei einem Kaufpreis von bis zu 60.000 € in jedem Monat 0,25 % des inländischen Listenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) als geldwerter Vorteil zu ver-

steuern. Ab einem Bruttolistenpreis von 60.000 € müssen monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

**Hinweis:** Haben Sie Fragen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität? Wir beantworten Sie Ihnen gerne.

## Arbeitsmittel

---

### Worauf ist bei der Überlassung von Arbeitskleidung zu achten?

Arbeitnehmer können die Aufwendungen für typische Berufskleidung als Werbungskosten absetzen. Alternativ kann ihr Arbeitgeber ihnen die Kleidung steuerfrei überlassen oder übereignen. Als typische Berufskleidung werden Kleidungsstücke anerkannt, deren **private Nutzung so gut wie ausgeschlossen** ist und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z.B. Warnwesten, Helme, Handschuhe, Sicherheitsschuhe etc.) oder
- die private Kleidung schonen sollen (z.B. Bistroschürze) oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Wird einem Arbeitnehmer **typische Arbeitskleidung** kostenlos vom Arbeitgeber gestellt (z.B. Kochjacke), muss er auf diesen Vorteil keine Steuern zahlen.

Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer jedoch kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung bzw. Zivilkleidung überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil beim Arbeitnehmer grundsätzlich als Arbeitslohn versteuert werden. Eine Vorteilsversteuerung kann aber in Einzelfällen abgewendet werden, wenn die Überlassung der Kleidung lediglich die zwangsläufige Folge des **überwiegend eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers ist. Davon ist der Bundesfinanzhof (BFH) bisher zum Beispiel ausgegangen, wenn ein Lebensmitteleinzelhändler seinen Arbeitnehmern einheitliche bürgerliche Kleidung überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens). Diese Kleidung mussten alle Mitarbeiter während der Arbeitszeit tragen, um ein homogenes Erscheinungsbild und eine bessere Erkennbarkeit für Kunden sicherzustellen.

Darüber hinaus hat der BFH die Kosten für schwarze Anzüge von Geistlichen und Bestattern zum steuerlichen Abzug zugelassen. Dagegen

wurden die Schuhe einer Schuhverkäuferin oder die Anzüge eines Rechtsanwalts bisher nicht als typische Berufskleidung anerkannt. In einem weiteren Fall hat der BFH entschieden, dass der **Trachtenanzug** des Geschäftsführers eines bayerischen Lokals ebenfalls keine typische Berufskleidung ist, obwohl dieser verpflichtet war, den Anzug zu tragen. Der BFH begründete diese Entscheidung damals mit dem Argument, dass die private Nutzung der Trachtenkleidung als bürgerliche Kleidung nicht ausgeschlossen sei.

**Hinweis:** Normale Kleidung und typische Berufskleidung lassen sich nicht immer leicht voneinander abgrenzen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

#### Vorsteuerabzug

### Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln

Der Bundesfinanzhof hatte 2014 und 2017 entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft selbst mangels Rechtsfähigkeit kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein und daher **keine unternehmerische Tätigkeit** entfalten kann. Vielmehr liegen anteilig erbrachte Leistungen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer vor. Die Finanzverwaltung hat die geänderte Rechtsprechung umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Die Frage der Unternehmereigenschaft ist unter anderem im Hinblick auf den Vorsteuerabzug und im Zusammenhang mit der Option zur Steuerpflicht bedeutsam. Relevant ist dies vor allem für **Grundstücksgemeinschaften**, deren Bruchteilseigentümer als Gemeinschaftler umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen (z.B. Vermietung unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung). Zukünftig muss nicht mehr die Grundstücksgemeinschaft selbst, sondern jeder Gemeinschaftler Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben und ist einzeln zum Vorsteuerabzug berechtigt (in Abhängigkeit von der Beteiligung und der unternehmerischen Verwendung).

**Eingangsrechnungen** dürfen auch an die Bruchteilsgemeinschaft adressiert sein. Allerdings muss sichergestellt sein, dass sich die Namen und Anschriften sowie die Beteiligung der Gemeinschaftler aus den zu führenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen ergeben.

Bei **Mietverträgen** sollte darauf geachtet werden, dass die Option zur Steuerpflicht durch jeden Gemeinschaftler erklärt wird.

Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht bean-

standet, wenn sich alle Gemeinschaftler einer Bruchteilsgemeinschaft für **bis zum 31.12.2021** verwirklichte Sachverhalte einheitlich auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (Bejahung der Unternehmereigenschaft der Bruchteilsgemeinschaft) berufen.

**Hinweis:** Wir empfehlen Ihnen, bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls Vertragsanpassungen vorzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

#### Vollverzinsung

### Wie sind Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beurteilt die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen als **verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 ist die Verzinsung neu zu regeln. Das bisherige Recht ist für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 weiter anwendbar.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG geäußert und die Besteuerungspraxis geregelt. Danach sind **erstmalige Festsetzungen** von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 auszusetzen. Für diese Verzinsungszeiträume erfolgt keine Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen. Zudem hat das BMF erläutert, wie mit geänderten oder berichtigten Zinsfestsetzungen, mit vorläufigen Zinsfestsetzungen, mit Einspruchsfällen, rechtsanhängigen Fällen und im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung zu verfahren ist. Es hat ferner klargestellt, dass Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nicht von dieser Regelung betroffen sind.

**Hinweis:** Sprechen Sie uns gerne an, falls Sie Fragen zu diesen Regelungen haben.

#### Corona-Pandemie

### Billigkeitsregelung für Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Arbeitgeberzuschüsse zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei.

Viele Städte und Gemeinden hatten aufgrund der Corona-Pandemie Kindergarten- bzw. Kinderbe-

treuungsgebühren nicht eingezogen bzw. erhobene Beiträge erstattet. Für diese Fälle hat die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung getroffen: Danach wird es nicht beanstandet, wenn bei geleisteten Arbeitgeberzuschüssen von einer **Darlehensgewährung** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Das gilt auch, wenn hierüber im Voraus keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen wurde.

In diesen Fällen können im Jahr 2020 steuerfrei geleistete Arbeitgeberzuschüsse mit dem im Folgejahr 2021 tatsächlich entstandenen Betreuungsaufwand für nicht schulpflichtige Kinder verrechnet werden. Der **Zinsvorteil** aus der Darlehensgewährung ist unter Berücksichtigung der 44-€-Freigrenze als Sachbezug zu erfassen, wenn die Summe der darlehensweise überlassenen Beträge 2.600 € übersteigt.

Wenn dem Arbeitnehmer im Jahr 2021 kein bzw. ein geringerer Betreuungsaufwand entstanden ist, als der Arbeitgeber steuerfrei belassen hat, ist der **Differenzbetrag** als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

#### Familienheim

### **Erbschaftsteuerbefreiung erfordert keine „Blitzrenovierung“**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Erwerb eines Familienheims auch dann von der Erbschaftsteuer befreit sein kann, wenn der Erbe das Objekt erst nach einer **dreijährigen Renovierungsphase** bezieht.

Im Streitfall ging es um eine geerbte Doppelhaushälfte, bei der sich Renovierungs- und Sanierungsarbeiten aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens über knapp drei Jahre hingezogen hatten. Der Erbe, der bisher die andere Haushälfte selbst bewohnt hatte, verband beide Hälften im Zuge dieser Arbeiten zu einer großen Wohneinheit. Der BFH hat entschieden, dass es für eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung genügen muss, wenn der Erbe den **Baufortschritt** nach allgemeiner Verkehrsanschauung angemessen **fördert**. Er muss keinen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben, um den Baufortschritt zu beschleunigen, sondern nur die zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um unangemessene Bauverzögerungen auszuschließen.

**Hinweis:** Für die Steuerbefreiung muss erkennbar sein, dass der Erbe bei den Renovierungsarbeiten „am Ball“ bleibt. Zur Beweisvorsorge kann es sinnvoll sein, ein Bautage-

buch zu führen. Daraus lässt sich später ableiten, wann welche Arbeiten ausgeführt wurden und wann ein stockender Baufortschritt (z.B. wegen Lieferengpässen oder Handwerker-mangels) nicht selbst zu vertreten war.

#### Steuertipp

### **Wie sind Kleinbetragsrechnungen aufzubewahren?**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Pflicht der Rechnungsaufbewahrung geäußert. Danach reicht es für Kleinbetragsrechnungen aus, wenn bei elektronischen Kassensystemen ein Doppel der Ausgangsrechnung (**Kassenbeleg**) reproduziert werden kann.

Umsatzsteuerrechtlich sind Rechnungen zehn Jahre aufzubewahren. Zudem sind die Aufbewahrungsfristen der Abgabenordnung zu beachten. Bei Rechnungen, die mittels elektronischer Registrierkassen erstellt werden, reicht es nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aus, wenn **Tagesendsummenbons** aufbewahrt werden. Diese Bons müssen den Namen des Geschäfts, das Ausstellungsdatum und die Tagesendsumme enthalten. Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist sind die Rechnungen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. In diesem Zusammenhang wurde der UStAE geändert. Werden Kleinbetragsrechnungen mithilfe elektronischer Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt, reicht es nun aus, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (**Kassenbeleg**) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann.

Das BMF hat außerdem klargestellt, dass auch die übrigen Anforderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff gelten. Das BMF verweist hier insbesondere darauf, dass die Erfassung vollständig, richtig und zeitgerecht sein muss.

**Hinweis:** Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für Zeiträume bis zum 31.12.2021 wird es nicht beanstandet, wenn die Aufbewahrungspflicht nach der bisherigen Regelung erfüllt wird.

Mit freundlichen Grüßen